

S A T Z U N G

des Sportvereins Mühlbach e. V.

A. A L L G E M E I N E S

§ 1

Name / Sitz

(1) Der Sportverein führt den Namen Sportverein Mühlbach e. V..

Er hat seinen Sitz in Mühlbach und ist im Vereinsregister des Kreisgerichtes Flöha entsprechend GBL Teil I Nr. 10 vom 28.2. 1990 eingetragen.

(2) Das Vereinsabzeichen besteht aus: Baumgruppe mit Mühle und Mühlrad umrandet mit der Aufschrift Sportverein Mühlbach e.V..

(3) Der Sportverein führt Sektionen in den Sportarten: Leichtathletik, Gymnastik, Tischtennis, Ski und Kegeln.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein bezweckt ausschließlich die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder im olympischen Geist und koordiniert die dafür erforderlichen Maßnahmen.

(2) Er vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat, der Kommune und in der Öffentlichkeit.

(3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zum Wohle der Mitglieder.

(4) Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und haben beim Erlöschen der Mitgliedschaft keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein wird ehrenamtlich geführt.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein steht auf dem Boden des Amateursportes. Er ist mit seinen Sektionen offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger aller Altersklassen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(3) Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung an. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und kann abgelehnt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied soll die Interessen und Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften unterstützen und hat die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,

besitzen in der Mitgliederhauptversammlung Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(3) Vom Vorstand können Strafen für ein Mitglied in der Form von

1. einer Verwarnung,
2. eines Verweises,
3. einer Sperre und
4. des Ausschlusses ausgesprochen werden, wenn dem Mitglied a) Schädigung oder b) vorsätzliche Verletzung der Satzung oder des Vereins nachgewiesen werden kann.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde innerhalb eines Monats möglich, durch Anrufung der Mitgliederhauptversammlung. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

§ 5

Beiträge

(1) Der Beitrag ist im voraus zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr und eventueller Umlagen werden vom Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit jährlich festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(2) Wird ein Beitrag oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein auf schriftliche Mahnung (6 Monate nach Fälligkeit) nicht beglichen, so kann das Mitglied auf Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß (siehe § 4 (3)) oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt ist nur durch monatliche Kündigung zum 30. Juni oder 31. Dezember möglich. Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter.

§ 7

Ehrungen

(1) Für besondere Verdienste um den Verein, bzw. um den Sport allgemein, können verliehen werden:

- a) Ehrenurkunden
- b) Ehrennadel des Vereins in Bronze, Silber, Gold
- c) Ehrenmitgliedschaft

(2) Über die Ehrung für Mitglieder beschließt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß. Durch einstimmigen Vorstandsbeschluß können in Ausnahmefällen auch Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrungen erfolgen im Rahmen einer Veranstaltung. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

C. V E R E I N S O R G A N E

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederhauptversammlung
2. Vorstand
3. Vereinsausschuß

§ 9

Mitgliederhauptversammlung

(1) Die Mitgliederhauptversammlung findet zweijährlich statt. Alle stimmberechtigten Mitglieder (§4 (2)) sind schriftlich vom Vorstand einzuladen. Die Einladung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Als ordnungsmäßige Einladung gilt auch die fristmäßige Veröffentlichung.

(2) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Steht die Wahl des Versammlungsleiters auf der Tagesordnung, so übernimmt ein Mitglied des verbleibenden Vorstandes den Vorsitz. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handhebung (offene Abstimmung) oder auf Verlangen von mindestens 1/4 der Versammlungsmitglieder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Sind für eine Wahl mehrere Vorschläge gemacht worden, so kann eine Stichwahl vorgenommen werden.

§ 10

Beschlußfassung der Mitgliederhauptversammlung

(1) Die Mitgliederhauptversammlung beschließt über :

- a) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Revisoren und des Protokolls
- b) Entgegennahme der Jahresberichte der Sektionsleiter
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (nächster Wahltermin 1991)
- d) Wahl des Ehrenrates und der Revisoren
- e) Beschlußfassung über Anträge
- f) Genehmigung des Haushalts- und Arbeitsplanes
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederhauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge (§ 11), die eine 2/3 Stimmenmehrheit erfordern. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 11

Anträge

Anträge zur Mitgliederhauptversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Alle später eingehenden Anträge sind als Dringlichkeits-

anträge zu behandeln. Dies gilt nicht für Anträge, die sich aus der Behandlung der Tagesordnungspunkte in der Versammlung ergeben.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederhauptversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einberufen, er muß es innerhalb von zwei Monaten bei einem schriftlichen, begründeten Antrag durch 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder.

Für die außerordentliche Mitgliederhauptversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) stellv. Kassenwart
 - e) Sportwart
 - f) Jugendwart
 - g) Schriftführer

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung aller vier Jahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.

§ 14

Geschäftsbereich des Vorstandes

(1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind jeweils gemeinschaftlich vertretungsberechtigt als geschäftsführender Vorstand.

(2) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, jederzeit Einsicht in den Schriftverkehr sämtlicher Vereinsorgane zu nehmen, sowie an allen Versammlungen und Sitzungen, außer Ehrenratssitzungen, teilzunehmen.

(3) Der Vorstand tritt entweder auf Antrag eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes oder zweier Mitglieder des Vorstandes zusammen.

(4) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Innerhalb des Vereins ist er für die ordnungsmäßige, satzungsgerechte Leitung und die Tätigkeit seiner Organe sowie der einzelnen Vorstandsmitglieder zuständig. Er hat darüber hinaus die Aufgaben:

- Aufstellung des Arbeitsprogramms
- Überwachung der Einhaltung des Voranschlags
- Einberufung der Versammlungen
- Bestimmung der Tagesordnungen
- Durchführungen von Maßnahmen, die ihm von Versammlungen übertragen werden
- Überwachung der Protokollführung bei Sitzungen und Hauptversammlungen
- Er ist Vorsitzender der Geschäftsstelle.

(5) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.

§ 15

Kassenwart

Der Kassenwart ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten. Das sind :

- a) Erstellung des Voranschlages
- b) Überwachung der Ausgaben und Einhaltung des Haushaltsplanes
- c) Führung des dazu notwendigen Schriftverkehrs
- d) Überwachung der Beitragszahlungen der Mitglieder
- e) rechtzeitige Einleitung der Kassenprüfung
- f) Erstellung eines Kassenberichtes für die Jahreshauptversammlung

(2) Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12..

§ 16

Sportwart

Der Sportwart ist verantwortlich für:

1. Förderung talentierter Sportlerinnen und Sportler
2. einheitliche sportliche Ausrichtung der Wettkämpfe
3. Koordinierung der Aufgaben im Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb

§ 17

Jugendwart

Der Jugendwart ist verantwortlich für:

- a) Jugenderziehungsarbeit innerhalb des Vereins
- b) Organisierung und Durchführung von Jugendlehrgängen
- c) sportliche Ausrichtung von Jugendmeisterschaften

§18

Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern des Vereins zusammen. Der Vorsitzende des Ehrenrates soll Ehrenmitglied sein. Die Mitglieder des Ehrenrates, sowie ein Ersatzmitglied werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie dürfen keine andere Funktion innerhalb des Vereins ausüben. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Ehrenrat regelt nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen Unstimmigkeiten, die sich aus dem Vereinsbetrieb ergeben. Bagatelisachen kann der Ehrenrat zurückweisen. Die Entscheidungen des Ehrenrates bei Unstimmigkeiten sind endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Protokolle des Ehrenrates sind nur dem Vorstand zugänglich.

§ 19

Revisoren

(1) Drei Revisoren werden von der Mitgliederhauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Mindestens zwei davon müssen die Vermögensverhältnisse prüfen. Wiederwahl ist möglich. Das Amt des Revisors kann nicht gleichzeitig von einem Vorstandsmitglied ausgeführt werden.

(2) Den Revisoren obliegt die Prüfung der Vermögensverwaltung und Kassenführung. Sie haben das Recht, jederzeit ohne vorherige Anmeldung Einsicht in die Bücher zu verlangen. Das Ergebnis der Vermögens- und Kassenprüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederhauptversammlung bekanntzugeben. Die Revisoren sind verpflichtet, festgestellte Mängel mitzuteilen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

Protokolle

(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung, der Vorstands-, Beirats- und Ausschusssitzungen sind Protokolle aufzunehmen und vom leitenden Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§21

Haftung - Versicherung

(1) Der Verein übernimmt keine Haftung für die während des Wettkampf- oder Trainingsbetriebes, sowie anderer Zusammenkünfte abhanden gekommenen Gegenstände. Ein Anspruch auf gesicherte Verwahrung von Gegenständen besteht nicht. Soweit Mitarbeiter Sachen in Verwahrung genommen haben, haften sie persönlich dafür. Der Verein ist gegen solche Schadensfälle nicht versichert.

(2) Jedes Mitglied ist gegen Sportunfälle im Rahmen der Versicherungsbedingungen, die beim Vorstand eingesehen werden können, versichert. Eine weitgehende Haftung des Vereins ist ausgeschlossen. Jeder Sportunfall ist von dem Geschädigten oder dessen Vertreter unverzüglich zu melden.

§ 22

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Sportvereins Mühlbach oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an einen vergleichbaren zu bildenden Verein oder, wenn das nicht der Fall ist, an den Landessportbund Sachsen.

§ 23

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt auf Beschluß der Mitgliederhauptversammlung am 18.12.1992 in Kraft.

Mühlbach, 18.12.92

Klaus Nanne

Dieter Schmidt

Heinrich Nanne

Helmut Wittenberg

Klaus Rächel

Silvia Sievers

Helga Rost

Monja Zimmer